



Landes-SGK EXTRA Brandenburg

11/12 | 2020

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Brandenburg e.V.

Liebe Freundinnen und Freunde sozialdemokratischer Kommunalpolitik,

wenn ich jetzt, da ich diese Zeilen schreibe, aus dem Fenster schaue, zeigt sich der Herbst von seiner besonders tristen Seite. Zum Glück gibt es ja noch die US-Wahlen, denen man Spannung und einen gewissen Unterhaltungswert nicht absprechen kann.

Auch in Brandenburg wird 2021 wieder gewählt: In vier Gemeinden und zwei Landkreisen stehen die Verwaltungsspitzen zur Wahl, dazu kommen natürlich auch die Brandenburgischen Abgeordneten für den 20. Deutschen Bundestag. Als Wahlbehörde kommt bei der Durchführung der Wahlen somit auch wieder viel Arbeit auf die Kommunen und die Ämter zu. Von der Erstellung der Wahlregister und der Bereitstellung der Wahllokale über die Gewinnung der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände bis zur Auszählung und Übermittlung der Ergebnisse liegt alles fest in kommunaler Hand.

Wie wichtig eine gut organisierte Durchführung ist, konnten wir in den USA ebenfalls beobachten. Bei aller denkbaren Kritik, beispielsweise an der immer größer werdenden Zahl der Mitglieder des Bundestags oder der Frage nach einer angemessenen Repräsentanz der Geschlechter in den Vertretungskörperschaften, bin ich doch sehr zufrieden mit den bei uns bestehenden Wahlsystemen. Die Grundätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl geben die Marschrichtung vor; aber erst deren Anwendung und Umsetzung garantieren eine weitgehend unverzerrte Er- und Übermittlung des Wählerwillens.

Dabei ist die Frage, wie gewählt wird, von großer Bedeutung: So gelten in den Vereinigten Staaten 50 verschiedene Wahlgesetze der Bundesstaaten. Gut, das ist hierzulande für Kommunal- und selbst bei



Christian Großmann

Foto: SGK Brandenburg

Landtagswahlen auch so – so können in Baden-Württemberg bei der Wahl des Gemeinderates einerseits so viele Stimmen wie zu wählende Mandate vergeben werden, andererseits haben die Wähler*innen bei der Landtagswahl nur eine Stimme. Dagegen konnte man in anderen Bundesländern selbst auf der Gemeindeebene lange Zeit nur Listen und keine einzelnen Bewerber*innen wählen. Hier haben sich in den letzten Jahren aber zahlreiche Wahlrechtsänderungen hin zur Personenwahl ergeben, was auf der lokalen Ebene nur zu begrüßen ist. Dies ist nicht zuletzt ein positives Ergebnis des Föderalismus, bei dem gute Regelungen untereinander übernommen werden.

Bei der Bundestagswahl dagegen gilt von Usedom bis Lörrach einheitlich das Bundeswahlgesetz. Die Bundesländer dürfen hier – anders als

die Bundesstaaten in den USA – keine eigenen Vorgaben machen. Sonst würden in Bayern vermutlich schon längst alle Abgeordneten nur nach dem Mehrheitswahlrecht in den Wahlkreisen gewählt. Und auch bei der Stimmauszählung gelten einheitliche Regeln: So werden die Stimmen – auch die per Briefwahl abgegebenen – durch die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände in der Regel noch am Wahlabend ausgezählt. Leider wird es von Wahl zu Wahl schwerer, die Wahlvorstände zu besetzen. Während in den ländlichen Bereichen oftmals die Mitglieder der Gemeindevertretungen oder der Ortsbeiräte diese Aufgabe übernehmen – natürlich nur, wenn sie nicht selber zur Wahl stehen –, bestehen in urbanen Bezirken die Vorstände immer häufiger nur aus „freiwilligen“ Verwaltungsmitarbeiter*innen, die mit der Gewährung von freien

Inhalt

Barrierefreie und energetisch nachhaltige Sportstätten sind das Ziel

Multi-Talking im Kommunalparlament

Brandenburg – Land des Bürgerbudgets

Wenn das Jahr kein (rechnerisches) Ende findet

Jubiläumskongress am 30. Oktober 2021

Tagen „überredet“ worden sind. Ich finde das sehr schade und würde mir hier wieder mehr echtes ehrenamtliches Engagement wünschen. Denn auch das ist für das gute Gelingen einer Demokratie notwendig.

Sollten Sie also für einen tristen Septembersonntag im Jahr 2021 noch nach einer geeigneten Beschäftigung suchen: Ihre lokale Verwaltung hätte da einen guten Vorschlag für Sie ...

In diesem Sinn
Alles Gute für 2021

Christian Großmann
SGK-Vorsitzender



Dagmar Freitag, MdB, und Bettina Lugk

Foto: privat

Barrierefreie und energetisch nachhaltige Sportstätten sind das Ziel

Der Bund unterstützt die Kommunen bei der Sanierung und Erweiterung von Sportstätten

Autorinnen Dagmar Freitag, Vorsitzende des Sportausschusses des Deutschen Bundestags, Bettina Lugk, Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde

Das Land Brandenburg misst dem Sport eine so hohe Bedeutung zu, dass er als „förderungswürdiger Teil des Lebens“ Eingang in die Landesverfassung gefunden hat. Die formulierte Zielstellung bei der Sportförderung ist auch die Berücksichtigung der „besonderen Bedürfnisse von Schülern, Studenten, Senioren und Menschen mit Behinderungen“.

14 Prozent der Brandenburger*innen sind in Sportvereinen aktiv

Die adäquaten Trainings- und Wettkampfbedingungen für die mehr als 355.000 aktiven Sportler*innen im Land, die in ca. 3.000 Sportvereinen organisiert sind, zu schaffen, ist im Kern die Aufgabe von Städten und Gemeinden – mit Unterstützung des Landes Brandenburg. Da entsprechende Investitionen für den Sport trotz der beschriebenen Verankerung in der Landesverfassung zu den freiwilligen Aufgaben der Kommunen gehören, ist die Umsetzung von Investitions- und Instandhal-

tungsmaßnahmen nicht maßgeblich von Bedarf oder der Notwendigkeit abhängig, sondern von den finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Stadt. Und diese ist oft genug – aus unterschiedlichen Gründen – nicht in einem ausreichenden Maß gegeben.

Die Vielzahl der Pflichtaufgaben, die die Wachstumsgemeinden im Berliner Speckgürtel und die Regionalen Wachstumskerne (RWK) bewältigen müssen, bringen sie trotz einer guten Einnahmesituation aus Gewerbesteuer und Lohnsteueranteilen an den Rand der Leistungsfähigkeit, so dass diese – genauso wie auch einkommensschwächere Kommunen – nur einen geringen finanziellen Spielraum bei der Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben haben. Hier kommen die kommunalpolitisch Verantwortlichen oft genug in die Schwierigkeit, die knappen finanziellen Mittel u. a. zwischen der Kultur und dem Sport verteilen bzw. den Rotstift ansetzen zu müssen. Dieser Umstand lässt sich zunehmend schwerer an die be-

troffenen Aktiven und Sportvereine vermitteln.

Den Investitionsstau gemeinsam abbauen

Aus zahlreichen Bürgergesprächen – auch und gerade vor den Kommunalwahlen in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen – konnte man mitnehmen, dass wir in einer Zeit leben, in der die Menschen nicht hören wollen, wer zuständig ist, sondern wer für unbestritten vorhandene Probleme Lösungen erarbeitet. Daher ist es selbstverständlich, dass sich auch der Sportausschuss des Bundestages dieser Problematik angenommen hat, beispielsweise mit einer Öffentlichen Anhörung zur Situation der Schwimmbäder in unserem Land.

Nach Angaben des KfW-Kommunalpanels, mit dem jährlich der kommunale Investitionsrückstand ermittelt wird, beträgt der Investitionsstau im Bereich der Bäder und Sportstätten knapp zehn Milliarden Euro. Diesen

Investitionsrückstau können Länder und Kommunen nicht ohne Hilfe des Bundes abbauen. Daher haben die Kommunen bundesweit aktuell die Möglichkeit, aus insgesamt vier Förderprogrammen Co-Finanzierungen für die Sanierung und Erweiterung bzw. den Neubau oder Ersatzneubau zu beantragen. Die Förderquoten liegen zwischen 33 und 45 Prozent, bei Kommunen in der Haushalts-sicherung kann die Bundesförderung bis zu 90 Prozent der Projektkosten betragen.

Die Bundesländer können zudem mit der Vergabe der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel ebenfalls eine zusätzliche Co-Finanzierung vornehmen. Aus diesen Förderprogrammen können die Kommunen bis 2024 bzw. 2025 Gelder abrufen. Die angebotenen Co-Finanzierungen sind für viele Kommunen die Chance, auch schon vorhandene Projektideen bzw. -skizzen weiterzuentwickeln und unter Umständen zügiger realisieren zu können, als in der mittelfristigen Haushaltsplanung vorgesehen.

Sportstätten zukünftig als privilegierte Baumaßnahmen im Außenbereich?

Die Nutzungszeiten von Sportstätten werden seit einigen Jahren immer häufiger von Anwohnern beklagt, da sich die durch den Sport verursachten Lärmimmissionen in einem Spannungsfeld mit dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis von Anwohnern befinden, wenn die Sportstätten wohnortnah errichtet wurden.

Es wäre daher zu überlegen, ob der Bundesgesetzgeber eine Erweiterung der bestehenden Regelungen zum Bauen im Außenbereich dahingehend vornimmt, dass Sportstätten zukünftig als privilegierte Baumaßnahme auch in städtischen Randlagen errichtet werden können. Damit könnte so manche Sportanlage auch in den Abendstunden oder an Wochenenden stärker genutzt werden, da keine auf dem juristischen Wege erstrittenen Zeiteinschränkungen beachtet werden müssen. Eine Reduzierung des innerstädtischen Verkehrs – insbesondere bei An- und Abfahrten an Spiel- bzw. Wettkampftagen – sowie eine Entlastung des zum Teil in den Wohn-

gebieten befindlichen Parkraums wären zwei weitere Vorteile, die die Errichtung und verkehrliche Erschließung von dezentralen Sportstätten mit sich bringen würden.

Förderprogramme im Überblick

1. Investitionspakt Sportstätten („Goldener Plan“)

- Fördervolumen: 150 Millionen Euro (aus dem 2. Nachtrags-Haushalt 2020; Summe wird verteilt abfließen in den Jahren 2020 bis 2022); zudem voraussichtlich 490 Millionen Euro (verteilt auf Jahre 2021 bis 2024); insgesamt also 640 Millionen Euro Bundesmittel, die dann durch Co-Finanzierung Länder/Kommune ergänzt werden.
- Antragsberechtigt sind Kommunen, die Länder entscheiden über die Förderung.

2. Förderung von Sportstätten im Rahmen des Bundespro-

gramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

- Fördervolumen: insgesamt 1,35 Milliarden Euro in den Jahren 2015 bis 2025, davon 600 Millionen Euro in den Jahren 2020 bis 2025
- 200 Millionen für bis 2018 eingereichte Projekte der ersten Runde plus 400 Millionen für noch einzureichende Projekte
- Antragsberechtigt sind Kommunen. Die Regelförderquote des Bundes liegt bei 45 Prozent. Bei Haushaltsnotkommunen kann die Förderquote des Bundes bis zu 90 Prozent betragen.

3. Förderung von Sportstätten im Rahmen der Städtebauförderung (Gesamtmaßnahmen, keine Einzelmaßnahmen)

- Brandenburg hat 2020 rund 45 Millionen Euro aus dem Programm erhalten
- Fördervolumen des Bundes insgesamt: 790 Millionen Euro (2020),

voraussichtlich 790 Millionen Euro p.a. (2021 bis 2025)

- Die Fördermittel können u.a. eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport
- Antragsberechtigt sind Kommunen, die Entscheidung über die Maßnahmen treffen die Länder. Es handelt sich in der Regel um eine Drittfinanzierung von Bund, Ländern und Kommunen. Bei Haushaltslage kann der kommunale Eigenanteil bis auf zehn Prozent sinken.

4. Kommunalrichtlinie

- Mit der Kommunalrichtlinie unterstützt das Bundesumweltministerium kommunale Akteur*innen dabei, Treibhausgasemissionen nachhaltig zu senken.
- Antragsberechtigt sind u.a. Kommunen, Kitas, Schulen und Hochschulen, Sportvereine.
- Gefördert wird ein breites Spek-

trum an Maßnahmen: von Klimaschutzkonzepten und -personalstellen über Beratungsleistungen bis hin zu Investitionen. Vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2021 werden im Zuge des Corona-Konjunkturpakets der Bundesregierung alle Förderquoten in der Richtlinie um jeweils zehn Prozentpunkte angehoben. Damit sind in diesem Zeitraum Zuschüsse bis zu 100 Prozent der Gesamtinvestition möglich.

- Es gibt Fördermöglichkeiten für (auch vereinseigene) Sportstätten (darunter fallen im Rahmen dieser Richtlinie auch Freibäder und Schwimmhallen), z.B. bei der Einführung von Energiesparmodellen, Ausgaben für die Investitionen in Klimaschutzanlagen oder effiziente Außen- oder Hallenbeleuchtung.
- Die Förderung erfolgt für Sportstätten mit einer maximalen Zuwendungshöhe von einer Million Euro.

Anzeige

DIE AGENTUR AN EURER SEITE



GRAFIK

Layouts | Infografiken | Gestaltung von Flyern & Broschüren | Designentwicklung | Logoentwicklung | Einbindung ins Druckportal

KAMPAGNEN

Strategieentwicklung | Kandidat*innenberatung | Kampagnenplanung | Kreation | Digitaler Wahlkampf und Social Media | Plakate | Spots | Mediaplanung | WEBINAR: Markenkommunikation in der Politik

PODCASTS

Konzeption | Beratung | Tech. Begleitung | Postproduktion | Full-Service-Koordination | WEBINAR: Podcasten – aber richtig!

TEXTE

Pressemitteilungen | Broschüren und Flyer | Magazingestaltung | WEBINAR: Besser Schreiben – viel sagen mit wenigen Worten

EVENTS

Parteitagen | Wahlkampftouren | Abendveranstaltungen | Kongresse | Markeninszenierung | Konzeption | Digitale Event-Formate | Teilnehmermanagement | WEBINAR: Digitale beteiligungsorientierte Veranstaltungsformate

SPONSORING

Anzeigenvermarktung | Parteitage-Sponsoring | Event-Sponsoring

EURE ANSPRECHPARTNER:

Thomas Mühlnickel
Geschäftsführer
muehlnickel@ask-berlin.de

Dennis Eighteen
Leiter Kommunikation und Neugeschäft, ppa.
eighteen@ask-berlin.de

ASK.Berlin ist ein Unternehmen der Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft mbH
ASK Agentur für Sales und Kommunikation GmbH, Bülowstraße 66, 10783 Berlin, Tel.: 030 740 731-600



www.ask-berlin.de

Multi-Talking im Kommunalparlament

Lockdown lockt kreative Sitzungsform als Hybrid-Sitzung hervor

Autorin Ariane Fäscher, Fachbereichsleiterin für Marketing und Kommunikation sowie Pressesprecherin der Stadt Hohen Neuendorf

Auch wenn im zweiten Quartal des Jahres 2020 das Leben in den Kommunen infolge der Pandemie weitgehend eingefroren ist, so waren doch langfristige Bauprojekte, Planungen und Vergaben, Verträge und andere wichtige Entscheidungen politisch nicht dauerhaft auf das Corona-Eis zu legen, dessen einsetzende Schmelze schwer abzuschätzen war. Andererseits erlaubten Eindämmungsverordnungen oder auch das Gebot der Solidarität gegenüber Risikogruppen und schlicht räumliche Voraussetzungen das Tagen der kommunalen Parlamente nicht allerorten unter idealen Bedingungen. In vielen Kommunen entbrannten erbitterte Diskussionen, unter welchen Bedingungen Sitzungen der Kommunalvertretungen überhaupt abgehalten werden könnten, wenn sich ein Teil der gewählten Vertreter der Ansteckungsgefahr einer Präsenzsitzung nicht aussetzen konnte oder wollte.

Schon im April hatte das Brandenburgische Parlament das Gesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der brandenburgischen Kommunen in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgisches kommunales Notlagengesetz, kurz BbgKomNotG) verabschiedet und mit einer Verordnung untersetzt. Darin erlaubt der Gesetzgeber, parlamentarische Beratungen und Beschlussfassungen befristet außer in einer Präsenzsitzung auch in digitaler Form per Video, als Telefonkonferenz oder sogar schriftlich im Umlaufverfahren durchzuführen.

Dieses Gesetz sah auch erstmals die Mischform einer Hybrid-Sitzung vor, eine reguläre Sitzung am Tagungsort, zu der Mitglieder des Gremiums auf begründeten Antrag digital über eine Videoplattform zugeschaltet werden, mit diskutieren und auch mit abstimmen können. Voraussetzung ist, dass sich alle Teilnehmer*innen physisch und virtuell ständig sehen

und hören können. Außerdem müssen Medien und der Öffentlichkeit in angemessenem Rahmen Zugang gewährt werden oder eine Übertragung sichergestellt sein.

Als erste Kommune in Brandenburg startete die 26.000 Einwohner-Stadt Hohen Neuendorf am nördlichen Berliner Stadtrand in ihrer September-Stadtverordnetenversammlung eine Hybrid-Sitzung, bei der ein Teil der Stadtverordneten via Videoplattform Zoom vom heimischen Computer aus an der Sitzung teilnehmen, mitdiskutieren und auch abstimmen konnte. Voraussetzung war ein vorab gestellter Antrag der zugeschalteten Teilnehmer*innen, der mit einer Begründung mit Bezug zu der Corona-Sondersituation beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden musste. Drei von 32 Stadtverordneten nahmen auf diese Weise an der Sitzung teil.

Etwa zwei Monate Vorlauf hatte es gebraucht, um die technischen Vor-

aussetzungen im Ratssaal der Stadt herzustellen. Dabei war das 2017 in Betrieb gegangene neue Rathaus technisch bereits sehr gut vorgerüstet, die Sitzungen wurden auch vorher schon per Livestream ins Internet übertragen. Zwischen 20 und 80 Zuschauer begleiteten die Sitzungen seither von zuhause oder woanders aus. Die Technik wurde um die Videoplattform „Zoom“, die für diese Anwendung „Rooms“ heißt, erweitert. Der Zugang erfolgt über einen Code und die Daten werden verschlüsselt übertragen. Die extern teilnehmenden Stadtverordneten nutzten den heimischen Computer, der über Kamera und Mikrofon verfügen muss. Hohen Neuendorf hat die Verfügbarkeit eines mobilen Endgeräts bereits in ihrer Hauptsatzung geregelt und unterstützt aus ökologischen Gründen die Anschaffung eines mobilen Endgeräts für die Sitzungsunterlagen pro Legislaturperiode einmalig mit 500 Euro. Die Videoteilnehmer*innen können digital mit einem Zeichen die Hand heben und die Sitzungsleitung

erteilt ihnen das Wort in der regulären Reihenfolge der Wortmeldungen auf der Rednerliste. Abgestimmt wird zweistufig. Zunächst wird die Abstimmung im Saal mittels Saaltechnik über ein Abstimmungsmodul erfasst, anschließend werden die externen Teilnehmer*innen einzeln nach ihrem Votum befragt und das Ergebnis entsprechend addiert.

In Hohen Neuendorf waren die ersten Präsenzsitzungen des Stadtparlamentes nach der ersten Corona-Pause von einer kontroversen Diskussion um mögliche Gesundheitsgefahren der Zusammenkunft begleitet gewesen. Mit der Hybrid-Sitzung sollte ausgeschlossen werden, dass jemand aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder durch Quarantäne in seiner Mandatsausübung eingeschränkt wird. Reguläres Fehlen durch Urlaub oder Krankheit soll damit nicht abgedeckt werden. Die Nichtöffentlichkeit muss auch zu Hause gewährleistet sein, denn die Pflicht zur Verschwiegenheit bei nicht-öffentlichen Themen gilt gleichwohl. Mit zwei parallel übertragenen Signalen stellt die Verwaltung sicher, dass der Livestream dann unterbrochen wird, die Stadtverordneten von extern aber weiter an der Sitzung teilnehmen können.

Für die Öffentlichkeit änderte sich nichts. Medienvertreter*innen verfolgten die Sitzung wahlweise im Saal oder am Schirm. Im Rathausfoyer zeigten Bildschirme das Geschehen, sodass Bürger*innen dort die Sitzung verfolgen und ihre Fragen in der Bürgerfragestunden an einem im Türrahmen platzierten Mikrofon stellen konnten.

Während der Pandemie überträgt die Stadt alle Sitzungen der Fachausschüsse und Gremien im Livestream, die Stadtverordnetenversammlung wird zudem aufgezeichnet. Die neue Technologie würde in Zukunft auch die Möglichkeit eröffnen, externe Partner und Experten ohne Anwesenheit im Saal zuzuschalten und Präsentationen zu teilen. Reisezeiten und Kosten können ökologisch und finanziell bilanziert minimiert werden.

Zwar unterstützt im Hinblick auf die Wintermonate ein Lüftungskonzept



Hybrid-Sitzung in Hohen Neuendorf

Foto: Ariane Fäscher

sowie eine gut sichtbare CO₂-Ampel die Sicherheit der Sitzungsteilnehmenden. Im nächsten Schritt werden zusätzlich Luftreinigungsgeräte angeschafft. Die Sicherheit und Freiheit der Hybrid-Sitzung kann das jedoch nicht ausgleichen, obwohl der Gesetzgeber der Präsenzsitzung auch in der Fortschreibung noch immer den Vorrang einräumt.

Die Stadt Hohen Neuendorf hat gute Erfahrungen mit Hybrid-Sitzungen gemacht. Die Sitzungen verlaufen bei guter und allerdings etwas stärker geforderter Sitzungsleitung, die nun auch die Teilnehmer*innen auf weiteren Kanälen im Blick behalten muss, ohne Qualitätsverluste – im Gegen-

teil: Würden Teilnehmer*innen pandemiebedingt fernbleiben müssen, fehlten Diskussionsbeiträge und die Abstimmungsergebnisse verschöben sich entsprechend. Nachteilig wirken auf die Kommune die Eingangsinvestitionen in die Übertragungstechnik und der laufende Unterhalt der Übertragungslizenzen. Der Gesetzgeber hat die Gültigkeit der Verordnung zunächst bis zum Juni des kommenden Jahres verlängert.

Schon jetzt zeigt sich aber, dass in der hybriden Sitzungsform auch in regulären Zeiten für Mandatsträger*innen und Bürgerschaft, für eine lebendige kommunale Demokratie und Zivilgesellschaft Chancen liegen,

weil die Teilhabe niedrigschwelliger wird und sich für weitere Bevölkerungsgruppen öffnet. Sitzungen finden oft zu Uhrzeiten statt, die nur eingeschränkt familienkompatibel sind. Eltern, auswärtig Studierende und Lernende, Stadtverordnete auf Dienstreise u.a.m. würden Wegezeiten sparen oder es wäre auch kein Problem, wenn der Babysitter kurzfristig absagt.

Die Wortbedeutung von „Hybrid“ wird laut Wikipedia in der neueren Forschung mit „Kraft“ interpretiert, die sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Komponenten entfaltet. Möglicherweise steckt somit in Hybrid-Sitzungen auch die Kraft,

das Potenzial, die Parlamente jünger, weiblicher, diverser und im Wortsinn beweglicher, weil mobiler werden zu lassen.



Ariane Fäscher

Foto: privat

Brandenburg – Land des Bürgerbudgets

Bürgerbeteiligung in kommunalen Haushalten

Autor Lars Stepniak-Bockelmann, Projektverantwortlicher „Eberswalder Bürgerbudget“ und Vorsitzender der SPD Bernau

Diesen Slogan gab Frankfurt (Oder) unserem Bundesland im letzten Jahr. Denn Brandenburg ist bundesweit Spitzenreiter bei dieser besonderen Form der Bürgerbeteiligung. Über ein Drittel aller deutschen Bürgerhaushaltsverfahren haben ihr Zuhause in der Mark und fast jede zehnte Kommune hier nutzt dieses Beteiligungsinstrument.

Vor allem in den letzten zehn Jahren gab es eine rasante Entwicklung. Das lag vor allem am Eberswalder Bürgerbudget. Doch zunächst stellt sich die Frage „Was ist denn eigentlich ein Bürgerhaushalt?“.

Kurz gesagt: Es ging immer um Beteiligung der Bürger*innen an den kommunalen Finanzen. Die Idee dazu schwappte vor 20 Jahren aus Brasilien (Porto Alegre), aber auch aus Neuseeland (Christchurch) nach Deutschland hinüber.

Im Land der Dichter*innen und Denker*innen wurde das Verfahren typisch „deutsch“ umgesetzt: sehr formell, stark reglementiert und na-

türlich nur beratend. Zudem gab es begleitend häufig noch dicke Broschüren mit Haushaltspositionen, Kennzahlen und Erläuterungen aus dem Zahlenschungel.

Der Gedanke, den Haushalt einer Stadt oder Gemeinde lesbarer zu gestalten, ist löblich. Doch er geht möglicherweise an den Interessen der Menschen etwas vorbei. Auch wenn ich persönlich die Lektüre eines Haushaltsplans oder eines Jahresabschlusses spannend empfinde, so weiß ich immer, dass ich diesbezüglich sehr speziell bin. Dieses Gefühl hatte aber nicht jede Kämmerin zur damaligen Zeit.

Die Kommunen riefen dann zur Beteiligung auf und dem Ruf folgte größtenteils eine gewisse Gruppe von Menschen, die nicht selten männlich, älter, weiß und studiert waren sowie über ein gewisse Mobilität, zeitliche Flexibilität und rhetorische Fähigkeiten verfügten.

Es wurden Vorschläge eingereicht und die Verwaltungen schrieben sei-

tenlange Begründungen. Dies wurde dann gebündelt der Kommunalpolitik zur Beschlussfassung vorgelegt. Der große Erfolg blieb aus und diese gesamte Herangehensweise ist sicherlich auch ein Grund, weshalb mehr gestorbene als aktive Bürgerhaushalte existieren.

Doch womöglich stimmt diese Aussage nicht mehr, denn die Bürgerhaushaltsfamilie hat in den letzten Jahren großen Zuwachs erfahren. Vor allem im Osten Deutschlands erfreuen sich Bürgerbudgets in kleinen und mittleren Kommunen großer Beliebtheit.

Vor zehn Jahren gab es in Brandenburg eine Handvoll Kommunen, die bereits Bürgerhaushalte durchführten – bspw. die Landeshauptstadt Potsdam, die Stadt Senftenberg in der Lausitz, aber auch die Barnimer Kreisstadt Eberswalde.

Seit 2008 wurden die Eberswalder*innen an der Aufstellung des Haushaltsplanes beteiligt. Zugegebenermaßen war das alte

Verfahren – ein konsultativer Bürgerhaushalt – nur bedingt von Erfolg gekrönt und konnte nicht wirklich zum Mitmachen animieren. Daher wurde 2012 nach einem neuen Verfahren Ausschau gehalten. Es sollte vor allem einfach, transparent und durchlässig sein. Zudem war es wichtig, dass die Resultate sichtbar sind und das Verfahren direktdemokratische Elemente trägt.

So entstand das Eberswalder Bürgerbudget. Man kann das ganze Jahr über Vorschläge einreichen und diese werden durch die Fachämter geprüft. Es gibt klare Kriterien, die in einer Satzung festgeschrieben wurden. So darf ein Vorschlag nicht mehr als 15.000 Euro kosten, muss durch die Stadt umsetzbar sein und darf keine Feier darstellen. Außerdem müssen Begünstigte eine dreijährige Pause einlegen und dürfen in dieser Zeit keine Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten, damit es nicht immer „dieselben Gewinner“ sind.

Die Abstimmung ist übrigens bindend. Das, was die Eberswalder*innen am sog. „Tag der Entscheidung“ abstimmen, wird auch so umgesetzt. Nun könnte man meinen, dass vorher viele Vorschläge aussortiert werden – aber durchschnittlich sind 66 Prozent der Vorschläge gültig und gehen in die Abstimmung.

Übrigens ist die Abstimmung in Eberswalde sehr speziell: es wird vor Ort mit Stimmtälern abgestimmt.

Hier hat ihre Stimme wirklich Gewicht: genauer gesagt 47,75 Gramm – so viel wiegen nämlich die fünf Stimmtaler, die jede*r Abstimmungsberechtigte erhält. Für jeden gültigen Vorschlag steht eine Vase bereit, die gefüllt werden möchte. Am Abend wird ausgezählt und das Ergebnis verkündet. Der Bürgermeister überreicht den Gewinner*innen dann die Danketaler, die bei den Projekten daran erinnern, dass die Eberswalder*innen es ermöglicht haben.

Das erste Bürgerbudget fand 2012 in kleinerem Rahmen statt. Damals beteiligten sich 304 Eberswalder*innen. Im zweiten Jahr gab es mit 1.011 eine lange Schlange, die über den Marktplatz entlang ging – um es zu verdeutlichen: Da standen ziemlich viele Menschen an, um sich zu beteiligen.

Zwischenfazit: Neun Jahre. Neun Eberswalder Bürgerbudgets. 900.000€. 907 Vorschläge und 84 Gewinnerprojekte.

Zuletzt nahmen erneut über 2.500 Eberswalder*innen an der Abstimmung teil. Neu war die alternative Möglichkeit, online über das Eberswalder Bürgerbudget abzustimmen. Es sollte wie bei der Vor-Ort-Abstimmung einfach sein, die Stimmtaler auf die Vorschläge zu verteilen. Hierzu habe ich mal recherchiert und mit meinen privaten Daten an der Abstimmung eines anderen Bürgerbudgets teilgenommen. Dort musste ich Vorname, Nachname, E-Mail, Geburtsdatum, Straße, Stadt und Postleitzahl angeben, mir ein Passwort ausdenken, es wiederholen und die Bestätigungsmail anklicken. Dann

ca. 9.000 gültige Stimmtaler in die digitalen Vasen eingeworfen.

Es ist aber nicht selbstverständlich, dass eine Stadt solch ein Beteiligungsverfahren entwirft, umsetzt und es beständig weiterentwickelt. Dazu braucht es eine beteiligungsfreundliche Verwaltungsführung, eine Stadtpolitik, die sich als Mittlerin sieht und nicht zuletzt eine Einwohnerschaft, die diese Möglichkeiten nutzt. Kurzum: die Rathaustür sollte offen sein für gute Ideen.

Für Eberswalde hat es sich bisher ausgezahlt. Jedes Jahr aus Neue gibt es ein buntes Potpourri an Ideen. Sowohl der Verwaltung als auch der Politik steht es frei, weitere Vorschläge umzusetzen, die nicht durch das Bürgerbudget finanziert werden.

nen. Dies liegt nicht zuletzt an der Gemeinschaft in den kleinen Ortsteilen – ein Zusammenhalt, der der Kernstadt möglicherweise nicht so geläufig ist.

Diese Erkenntnisse tragen wir sowohl beim Bundesnetzwerk „Bürgerhaushalt“ als auch beim Runden Tisch „Bürgerhaushalte in Brandenburg“ zusammen. Bisher gibt es alleine in Brandenburg mindestens 19 Tochterverfahren, also Bürgerhaushalte nach dem Eberswalder Modell mit entsprechenden Satzungen. Und gerade erreichte mich die Information, dass in der Uckermark weiterer Nachwuchs zu erwarten ist.

Ein Bürgerbudget hat nicht den Anspruch, eine Vision für die Entwicklung einer ganzen Stadt zu liefern. Hier geht es darum, sichtbare Ergebnisse zu liefern und Projekte umzusetzen. Die Einwohner*innen können selber entscheiden und im nächsten Jahr die Resultate sehen. Es schafft Vertrauen und aktiviert die Gesellschaft. Es wird übrigens je nach Kommune zwischen einem und acht Euro je Einwohner*in in das Bürgerbudget gesteckt.

Es gibt aber auch Verwaltungen, die behaupten, einen Bürgerhaushalt umzusetzen, weil sie ihren Haushaltsplan ins Internet hochladen. Man sieht: Wir haben noch einen langen Weg vor uns.

Die Zuversicht bleibt: keine Frühaufsteher wie Sachsen-Anhalt, keine Hochdeutschenkenntnisse wie Baden-Württemberg, sondern „Brandenburg – Land des Bürgerbudgets“.



Vorschläge auf Plakatwänden (Rechte: Stadt Eberswalde)

Es gab sogar einige Leute, die sich einfach anstellten, ohne zu wissen, was am Ende der Schlange auf sie wartet. Sie wurden dann quasi „zufällig“ und im Vorbeigehen beteiligt.

Wir mussten dann umziehen mit der Veranstaltung und haben sie zudem attraktiver gemacht. Zum einen fand die Abstimmung nicht mehr unter der Woche an einem Abend statt, sondern nun an einem Samstag von 10 bis 18 Uhr und zum anderen nehmen wir das Wort Beteiligungskultur sehr wörtlich und umrahmen die Abstimmungsveranstaltung mit Live-Musik, leckeren Speisen und Getränken sowie verschiedenen Mitmachangeboten.

war ich registriert und musste ein bis zwei Tage warten, dass meine Daten mit dem Melderegister abgeglichen wurden. Ich durfte natürlich nicht abstimmen, aber nach diesem Aufwand hatte ich auch keine wirkliche Lust mehr auf Beteiligung.

Hier in Brandenburgs Nordosten wollten wir es simpel gestalten. Es wurden der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum abgefragt. Um sicherzustellen, dass es wirklich die Person ist, wurden die letzten drei Zeichen der Personalausweisnummer abgefragt. In der gleichen Maske konnte man die Vorschläge für seine fünf Stimmtaler auswählen und direkt abstimmen. So wurden

Positiv zu erwähnen ist auch, dass die Beteiligung am Bürgerbudget jung und weiblich ist. Seit Beginn der Datenerhebung haben immer mehr Frauen als Männer teilgenommen (auch überproportional der gesamten Stadtbevölkerung gegenüber). Vor allem bei Frauen zwischen 30 und 45 Jahren nehmen über 11 Prozent der Wahlberechtigten teil.

Eine weitere Überraschung liegt bei der Stimmgewalt der kleinen dörflichen Ortsteile. Viele Kommunen befürchteten bei der Einführung, dass die bevölkerungsreiche Stadtmitte das Rennen macht. Es zeigt sich aber nicht nur bei uns, dass vor allem Projekte aus der Peripherie gewin-

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Brandenburg e.V.,
Alleestraße 9, 14469 Potsdam

Redaktion: Rachil Ruth Rowald,
Geschäftsführerin, V.i.S.d.P.
Telefon: (0331) 73 09 82 01

Verlag: Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin
Telefon: (030) 255 94-100
Telefax: (030) 255 94-192

Anzeigen: Henning Witzel

Litho: Satzstudio Neue Westfälische GmbH & Co. KG

Druck: J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

Wenn das Jahr kein (rechnerisches) Ende findet

Jahresabschlüsse in den Kommunen Brandenburgs – ihre Verkürzung und Beschleunigung

Autorin Rachil Rowald

Gesetz zur Vereinfachung von Jahresabschlüssen von Oktober 2018

Das Jahr 2020 hat sich deutlich anders entwickelt als wir es gewohnt sind oder hätten erwarten können. Das setzt auch die Kommunen und die in ihnen Verantwortlichen vor zahlreiche Fragestellungen, die beantwortet und auch Probleme, die gelöst werden müssen.

Viele Kommunen standen aber auch schon in den vergangenen Jahren vor Herausforderungen, auf die die Anforderungen der Coronapandemie nun on top hinzu kamen. Etlichen von ihnen sollte mit dem „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ (veröffentlicht im GVBl. I/18, Nr. 22, S.30) im Jahr 2018 durch ein Gesetz geholfen werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die Gemeindevertretung nach §82 der Kommunalverfassung Brandenburgs (BbgKomVerf) an sich über den geprüften Jahresabschluss (Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage) spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen hat. Dies war aber nicht überall möglich.

Dieses Gesetz, am 15. Oktober 2018 vom Landtag Brandenburg beschlossen, sah für einen begrenzten Zeitraum und eine eingeschränkte Anzahl von Haushaltsjahren eine Vereinfachung der Jahresabschlüsse vor. Durchaus nachvollziehbar in Zeiten, in denen es an Fachkräften fehlen kann und Verwaltungsstrukturen sich einer weit auseinandergehenden Anzahl von Bürger*innen gegenüber sehen. Auf der Grundlage des Gesetzes war es den Kommunen möglich, die eine Eröffnungsbilanz und den ersten doppelischen Jahresabschluss aufgestellt haben, bei der Erstellung der Jahresabschlüsse auf wesentliche Komponenten des Jahresabschlusses nach § 82 BbgKomVerf zu verzichten.

Dadurch konnte auf einige Bestandteile verzichtet werden: auf die Teilrechnungen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgKomVerf, den Rechenschaftsbericht nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgKomVerf sowie die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht nach § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 BbgKomVerf. Zu beachten war allerdings ohnehin, dass auf den Anhang und den Beteiligungsbericht, soweit dieser nicht im Rahmen des Gesamtabchlusses gemäß § 83 Abs. 4 erstellt wurde, weiterhin nicht verzichtet werden durfte.

Und obwohl die Jahresabschlüsse zeitlich gemeinsam aufgestellt werden konnten, war zudem ein Beschluss durch die Gemeindevertretung erforderlich und ab 2017 war der Jahresabschluss dann wieder in vollem Umfang zu erstellen. Da nun das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2020 – in diesem Monat also – außer Kraft treten sollte, waren auch die entsprechenden Jahresabschlüsse bis zu diesem Zeitpunkt zu erstellen. Nach Außerkrafttreten des Gesetzes wären die Gemeinden und Gemeindeverbände gehalten, die gesetzlichen Pflichten zu den Jahresabschlüssen und Haushaltssatzungen gemäß Kommunalverfassung wieder einzuhalten.

Nun haben im Landtag Brandenburg die meisten Abgeordneten eine kommunalpolitische Vergangenheit und auch Gegenwart, darunter insbesondere die der SPD-Fraktion und ihr Arbeitskreis 1, so dass man dort für diese Frage bereits sensibilisiert war. So stand eine Erweiterung, aber auch eine Verlängerung der Vereinfachung der Jahresabschlüsse dort sehr früh auf der Tagesordnung.

Stellungnahme der SGK Brandenburg

Der Vorsitzende des Vorstandes der SGK Brandenburg Christian Großmann wandte sich deshalb, bereits früh und im Rahmen eines ohnehin

steten Austausches, mit einer Stellungnahme an die Abgeordneten des Arbeitskreises der SPD-Landtagsfraktion, um sie in einer Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Darin wies er darauf hin, dass seit der Umstellung auf das doppelische Rechnungswesen die Kommunen Brandenburgs eine ganze Reihe von Herausforderungen zu bewältigen hätten. Im Vergleich zu den zuvor erforderlichen kameralen Jahresabschlüssen, erfordere ein doppischer Abschluss jedoch nicht nur mehr Wissen, Können und Expertise, er sei auch deutlich umfangreicher. Wie eine Abfrage des Ministeriums des Innern und für Kommunales vor drei Jahren ergeben habe, verfügten damals 2/3 aller Kommunen noch über keine doppelischen Abschlüsse. Damit würden letztlich Erkenntnisse aus den Jahren 2015 und 2016 bestätigt – der Abarbeitungsstau nehme also eher zu als ab. Das „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ vom 15. Oktober 2018 habe dazu beitragen sollen entsprechende Erleichterungen zu schaffen, indem es den Kommunen die Möglichkeit geben sollte bestehende Rückstände bei der Erstellung von Jahresabschlüssen in den Jahren 2019 und 2020 aufzuarbeiten.

Erheblich seien dabei die folgenden Regelungen: Die Abschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2016 konnten „verkürzt“ aufgestellt werden, das heißt die Gemeinden und Gemeindeverbände konnten auf die Erstellung von Teilrechnungen, den Rechenschaftsbericht und die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht, wie oben bereits dargestellt, verzichten. Man sehe aber ebenfalls das Auslaufen der Regelung zum Ende des Jahres mit Bedenken, auch weil Jahresabschlüsse für die Jahre bis 2016, die erst nach dem 1. Januar 2021 aufgestellt und geprüft werden könnten, wieder im vollen Umfang zu erstellen seien.

Zwar hätten zahlreiche Kommunen bei der Erstellung der besagten Abschlüsse Fortschritte erzielen können, dennoch seien aber viele noch lange nicht beim Haushaltsjahr 2016 angekommen, ganz zu schweigen von den weiteren Abschlüssen bis zum Jahr 2019. Durch die Coronabedingten Herausforderungen – zum Beispiel die Mehrbelastung durch die zumeist nicht geplanten Aufstellungen von Nachtragshaushalten – seien aber nun auch viele ambitionierte Zeitpläne für die Erstellung der verkürzten Jahresrechnungen bis zum Jahresende ins Wanken geraten. Der Abarbeitungsstau sei jedoch an vielen Orten nach wie vor erheblich, so dass eine Verlängerung der Regelungen zu den verkürzten Jahresabschlüssen dringend geboten sei. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Lage mit all ihren Folgen und Konsequenzen gerade die Gemeinden und Gemeindeverbände besonders fordere – finanziell, personell und organisatorisch.

Es seien deshalb, so der SGK-Vorsitzende, grundsätzlich drei Varianten denkbar: Eine Verlängerung der Befristung des Gesetzes für zwei Jahre bei gleichzeitiger Erweiterung auf die Haushaltsjahre 2017 und 2018. Das würde bedeuten, dass auch die Abschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2018 unter den genannten Erleichterungen erfolgen können und dies bis zum 31. Dezember 2022. Denkbar wäre auch eine grundsätzliche Entfristung des Gesetzes. Dies würde dazu führen, dass die Abschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2016 (oder ggf. 2018) grundsätzlich verkürzt aufgestellt werden können. Sollte man keiner Ausweitung auf weitere Abschlussjahre näher treten wollen, so solle doch wenigstens die Laufzeit des Gesetzes verlängert werden, zum Beispiel bis zum 31. Dezember 2021, so dass die Abschlüsse bis zum (Haushalts)jahr 2016 bis zum 31. Dezember verkürzt erstellt werden können.

Tatsächlich zeigte sich, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände lediglich zu einem geringen Teil die Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen hatten, was aber nach der Kommunalverfassung an sich erforderlich gewesen wäre.

Verlängerung und Erweiterung der Regelung

Die Landesregierung legte dann einen Gesetzentwurf vor, mit dem – neben anderen darin getroffenen Regelungen – sowohl eine Erweiterung als auch eine (befristete) Verlängerung der Vereinfachungsregelungen für die Jahresabschlüsse erreicht werden soll. Auf den Internetseiten des Landtages Brandenburg ist er unter dem Punkt „Parlamentsdokumentation“ unter der Drucksachennummer 7/2268 zu finden.

Technisch lässt sich dies recht einfach erreichen, indem das „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ vom Oktober an entscheidenden Stellen geändert wird: In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2019“ ersetzt. Das bedeutet, dass auf die in dem Gesetz genannten Bestandteile bis zum Haushaltsjahr 2019 verzichtet werden kann. Und in § 1 Abs. 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2020“ ersetzt, das heißt diese Jahresabschlüsse können zeitlich gemeinsam mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 aufgestellt werden. Die Bestimmungen treten dann, auch dahingehend soll das Gesetz geändert werden, am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Den Rechnungsprüfungsämtern wird gleichzeitig ein zusätzlicher Zeitraum bis zum 31.12.2023 eingeräumt.

Ergänzend sei erwähnt, dass der Umfang der Bestandteile (und Anlagen), auf die verzichtet werden kann, erweitert werden soll auf die Anlagen, die in § 58 Absatz 2 Nrn. 3-10 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung Brandenburgs benannt werden, z. B. die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung und den Posten der Bilanz mit Abweichungen zum Vorjahr, außerordentliche Erträge und Aufwendungen sowie das periodenfremde Ergebnis, soweit nicht von untergeordneter Bedeutung,

Fälle, in denen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird; Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen; Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten, etc.

Gesetz mit Grenzen

Gleichzeitig soll mit dem Gesetz auch erreicht werden, dass zukünftig Jahresabschlüsse rechtzeitig aufgestellt, geprüft und beschlossen werden. So soll dem § 67 der BbgKVerf (Erlass der Haushaltssatzung) ein neuer Absatz hinzugefügt werden, der dazu dienen soll, dass Haushaltssatzungen ab dem Jahr 2025 dann keine Rechtskraft entfalten, wenn die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse nicht

entsprechend der gesetzlichen Regelungen erfolgt. Bei genehmigungspflichtigen Bestandteilen ist die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zurückzustellen; haben sie nicht genehmigungspflichtige Bestandteile, dürfen sie nicht bekannt gemacht werden. In der Zwischenzeit unterlägen die Gemeinden und Gemeindeverbände der vorläufigen Haushaltsführung (vgl. § 69 BbgKVerf) mit entsprechenden Konsequenzen.

Gleichzeitig gibt es nun aber pflichtige und solche Aufgaben, die unabweisbar und unaufschiebbar sind. Deshalb soll eine Änderung in § 69 BbgKVerf dafür sorgen, dass Gemeinden und Gemeindeverbände in der vorläufigen Haushaltsführung künftig nicht nur Auszahlungen für sogenannte Fortsetzungsmaßnah-

men leisten dürfen, sondern auch neue Investitionsmaßnahmen begonnen werden, wenn diese zur Erfüllung pflichtiger Aufgaben unabweisbar und unaufschiebbar sind. In der Konsequenz wird damit, so der Gesetzentwurf, die Möglichkeit eröffnet, für diese Maßnahmen auch Kredite aufzunehmen, die der Einzelgenehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen.

(Vorläufiges) Ergebnis

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Ausgabe hat bereits die 1. Lesung des Gesetzes – wenn auch ohne Debatte – stattgefunden, der nunmehr in die Ausschüsse des Landtages überwiesen wurde. Mitte Dezember erfolgt dann wohl die weitere (abschließende) Beratung im Landtagsplenum.

Liebe Mitglieder der SGK Brandenburg,

nach einem Jahr, das etwas anders war als alle vorhergehenden und auch anders als viele von uns es sicherlich geplant hatten, wünschen wir euch, gerade in diesen Zeiten, ganz besonders frohe Festtage und einen besinnlichen Jahresausklang!

Was immer die nächsten Monate nun bringen werden, möchten wir optimistisch in die Zukunft blicken und hoffen, viele von euch auch im kommenden Jahr in unseren Veranstaltungen, seien sie auch online, begrüßen zu können oder anderweitig in Kontakt zu kommen. Ein Verein lebt immer auch etwas von seinen Mitgliedern und so freuen wir uns immer auch über Anregungen und Hinweise, wie wir euch noch besser unterstützen können!

Wir würden uns dann auch sehr freuen, mit euch zusammen das **30-jährige Jubiläum der SGK Brandenburg** bei unserem **Jubiläumskongress am 30. Oktober 2021** feiern zu können!

Mit den besten Grüßen und bleibt gesund!
Eure SGK Brandenburg



Foto: Denise/pixelio